

Zentralorgan

Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder vierteljährlich 2,50 M. exkl.
Zu beziehen durch die Post.

September 1922

Verlag und Expedition:
Luise Käbler, Berlin SO. 16, Engelufer 31.
Redaktionschluss am 18. J. M.

Redaktion: Wilhelmine Käbler, Berlin-Steglitz, Liliencronstraße 18 III.

Zwei neue Gesetze.

Von den verschiedenen Gesetzen, die zum Teil erledigt, zum größeren Teil aber erst in Vorbereitung sind, haben einige mehr, andere weniger Bedeutung für uns Hausangestellte. Greifen wir zwei heraus; das Arbeitsgerichtsgesetz und das Arbeitsnachweisgesetz. Vom Arbeitsgerichtsgesetz liegt vorläufig ein Referentenentwurf vor, der nach Besprechungen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine gründliche Umarbeitung nötig erscheinen läßt. Damit im neuen Entwurf Spezialgebiete genügend berücksichtigt werden, hat im Reichsarbeitsministerium auch eine Besprechung mit Hausfrauen- und Hausangestelltenorganisationen stattgefunden, die der Eingliederung des Hausgehilfenrechts die Wege ebnet, aber nur die Schwierigkeiten aufgezeigt hat, die dabei zu überwinden sind. Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Hausgehilfen im allgemeinen Arbeitsrecht keine Ausnahmebehandlung erfahren sollen. Bei der Beratung hat sich aber ergeben, daß die Durchführung dieses Grundgesetzes nicht ganz so einfach ist. Das liegt nicht daran, daß die Durchführung nicht möglich wäre, sondern daran, daß unser ganzes bürgerliches Recht erst gründlich umgearbeitet werden muß.

Es sind in dem Entwurf Kammern vorgesehen, die vorkommende Streitigkeiten zu schlichten haben. Da das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten aber zurzeit noch anders ist, als das anderer Berufe, so sind hier Fachkammern in erster Linie notwendig; und dabei stellen sich insofern Schwierigkeiten heraus, als man bei der Wahl der Beisitzer entscheiden muß, wer wählt als Arbeitgeber. Das Gesetz beabsichtigt, daß allgemeine Listen aufgestellt und dabei die Wahlen wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten vorgenommen werden. Wer soll in unserem Falle nun als Arbeitgeber wählen, der Mann oder die Frau? Laut Bürgerliches Gesetzbuch ist der Haushaltungsvorstand Arbeitgeber, das ist in den meisten Fällen der Mann. In der Praxis ist aber doch die Frau als Arbeitgeber zu betrachten, und sie hat auch die Fachkenntnisse. Noch mehr treten die Wahl Schwierigkeiten hervor, wenn der Gesetzgeber sich dem Hausgehilfengesetz anschließt und die Ehefrau und Leiterin des Haushaltes (Hausdame) als Arbeitgeber anerkennt. Hier kann der Fall eintreten, daß der Mann als Fabrikbesitzer sein Wahlrecht ausübt, dann dürfte seine Gattin, die Hausangestellte beschäftigt, nicht wählen. Ein anderes Beispiel ergibt wieder der Fall, wo eine Hausdame den Haushalt leitet. Die Hausdame ist als Arbeitgeber der im Hause beschäftigten Hausgehilfen zu betrachten und zu gleicher Zeit als Arbeitnehmer, denn sie wird vom Haushaltungsvorstand beschäftigt. Da ist wieder die Frage zu entscheiden, ob Hausdamen ihr Wahlrecht als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer ausüben müssen. Der persönlichen Entscheidung dürfen diese Fragen nicht überlassen bleiben. Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, wenn der neue Entwurf vorliegt und wir dann nach dem Wortlaut dazu Stellung nehmen können.

Aus dem Wenigen ist aber zu ersehen, wie unendlich viel Klippen noch zu umschiffen sind, bis ein wirkliches Arbeitsgerichtsgesetz jedem einzelnen zu seinem Recht verhelfen kann.

Bei weitem mehr Aufmerksamkeit müssen wir augenblicklich dem zweiten oben angeführten Gesetz, dem Arbeitsnachweisgesetz zuwenden. Wir werden uns auch hierbei mit möglichst kurzen Ausführungen begnügen. Zu ändern ist vorerst am Gesetz nichts mehr, denn es ist im Reichstag beschlossen und tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

§ 1 sagt, Arbeitsnachweisämter sind die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen beschäftigen sich die §§ 2 bis 14, und da erscheint uns ein Hinweis auf § 7 wichtig, der für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis einen Verwaltungsausschuß vorsieht, der aus dem Vorsitzenden des Nachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern als Beisitzer besteht. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Des weiteren heißt es, daß, wer ausschließlich Hausgehilfen beschäftigt, nur hinsichtlich einer Fachabteilung für Hausgehilfen als Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift gilt. Ein solcher Arbeitgeber kommt demnach also für einen allgemeinen Arbeitsnachweis nicht in Frage. Als

Arbeitgeber gilt hierbei auch eine Frau, deren Mann als Haushaltungsvorstand Hausgehilfen beschäftigt.

Besonders wichtig erscheint uns der Absatz 3 im § 9. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die hier getroffene Bestimmung zeigt deutlich die Notwendigkeit der Organisation. Ein Verwaltungsausschuß muß gebildet werden, dies geschieht auf Grund einer Wahl. Das Recht der Mitwirkung ist also den Beteiligten gegeben. Ihre Sache ist es nun, sich einen achtunggebenden Vorschlagskörper in Form eines Verbandes zu schaffen oder, wo er schon vorhanden ist, wie unser Verband, denselben zu erhalten und ihn zur höchsten Leistungsfähigkeit auszubauen.

Nicht minder wichtig ist § 13, der bestimmt, daß Geschäftsführer und Arbeitsvermittler auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt werden. Daraus geht wieder hervor, daß der Grundstock die Organisation ist, die aus ihren Mitgliedern die Tüchtigsten in den Verwaltungsausschuß wählt, der dann wieder die Geschäftsführer und Arbeitsvermittler vorschlägt. Das hier für den Verwaltungsausschuß der öffentlichen Arbeitsnachweise Gesagte gilt auch für den Verwaltungsausschuß der Landesämter für Arbeitsvermittlung und für die Fachauschüsse der Fachabteilungen, die nach Bedarf gebildet werden. Für uns Hausangestellte wird vorerst nur der Fachauschuß in Frage kommen, der aber, wie schon oben erwähnt, denselben Bedingungen unterworfen ist wie ein Verwaltungsausschuß. Die Beisitzer des Verwaltungsrates des Reichsamts für Arbeitsvermittlung wählt der Reichswirtschaftsrat.

Die Vermittlung ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Desgleichen soll dieselbe unparteiisch erfolgen und die freien Stellen sollen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Wo Tarifverträge bestehen, ist die Vermittlung nur zu den tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen.

Der § 43 sei, weil gerade für uns bedeutungsvoll, wörtlich wiedergegeben. Er lautet:

„Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sein können, oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihnen diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.“

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers darf nicht mehr erteilt werden. Jede, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Erlaubnis erlischt mit dem 1. Januar 1931. Die bis dahin noch zu Recht bestehenden Stellenvermittlungsbetriebe unterstehen der Aufsicht der Arbeitsnachweisämter. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, gewerbsmäßige Stellenvermittlung auch schon früher zu verbieten, so werden wir endlich erleben, daß, wenn nicht eher, so doch mit dem 31. Dezember 1930 die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbetriebe, deren Beseitigung wir seit je anstreben, endlich verschwinden. Wir aber werden die Aufgabe haben, schon jetzt nur die öffentlichen Arbeitsnachweise in Anspruch zu nehmen.

Noch zu erwähnen ist die im § 49 vorgesehene Anmeldepflicht für freie Stellen, die noch nicht Gesetz ist, es aber durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers nach Anhörung des Verwaltungsrates beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung werden kann. Leider darf sich diese Anmeldepflicht nicht auf freie Stellen in der Hauswirtschaft erstrecken. Hier gilt es, die Hebel anzusetzen, wenn einmal die Praxis eine Umänderung des Gesetzes notwendig macht.

Es folgen dann noch Schluß- und Übergangsbestimmungen, deren Besprechung wir uns aufbewahren können für vorkommende Fälle.

Diese Ausführungen sollen den Kolleginnen zeigen, wie wichtig auch die anderen Gesetze für uns sind, selbst dann, wenn das Hausgehilfengesetz in Kraft getreten ist und in erster Linie für uns maßgebend sein muß.

m. m.

Die Tagesarbeit der Hausangestellten.

Erfahrungen einer zufriedenen Hausfrau.

Von geschätzter Seite erhalten wir folgende Zuschrift:

Zu dem Artikel über das Hausgehilfengesetz, in dem die vortreffliche Regine Deutsch ihrer berechtigten Entrüstung darüber Ausdruck gibt, daß die Arbeitgeber nicht größeres Entgegenkommen gezeigt haben, bitte ich eine zufriedene Hausfrau zu Worte kommen zu lassen. Ich habe in den letzten acht Jahren nur zwei Mädchen gehabt, man höre und staune! Die erste ging nach 2 3/4 Jahren weg, weil sie heiratete, die zweite nach mehr als fünf Jahren, ebenfalls wegen Verheiratung. Dieses letzte Mädchen hat mir nunmehr auch mein jetziges Mädchen beschafft, mit dem ich aller Voraussicht nach ebenlogut fertig werden kann.

Dies zur Einführung, damit man nicht glaube, ich predige Theorie. In meinem, aus Mann, Frau und zwei Kindern (7 1/2 und 14 Jahre alt) bestehenden Haushalt, der vier Zimmer, von denen eines noch ein Geschäftsraum ist, umfaßt, ist die Arbeitseinteilung eine solche, daß das Personal, zurzeit ein 16jähriges Mädchen, nicht überlastet wird, und doch alle Arbeit, sogar Hauswäsche, glänzend geschafft wird. Das Mädchen wird um 6 3/4 Uhr geweckt, ist kurz nach 7 Uhr in der Küche und besorgt Milch und Brötchen, währenddem ich selbst den Kaffee bereite und das Frühstück für die zur Schule gehenden Kinder.

Alsdann wird hintereinander durchgearbeitet bis 10 Uhr. Jetzt ist das Mädchen ihr zweites Frühstück mit einer Viertelstunde Ruhezeit! Ich dulde nie, daß im Umherlaufen gegessen wird! Das Mädchen hat also dieselbe Frühstückszeit wie z. B. eine Verkäuferin. Wirklich gestärkt geht es alsdann weiter an seine Arbeit bis zur Tischzeit, bei der es genau solange an seinem Tische sitzen darf, als ich an dem meinigen. Nach der Reinigung der Küche bleibt bis 4-Uhr-Kaffee mindestens eine halbe Stunde Zeit, oftmals auch drei Viertelstunden, die das Mädchen entweder zum Ausruhen in ihrem Zimmer oder zum Umkleiden benützt. Meist schafft sie beides! Alsdann geht sie zwei Stunden mit den Kindern spazieren oder beaufsichtigt sie im Park. Erst um 7 1/4 Uhr wird der Abendbrotisch gedeckt, wobei meine Nichte hilft und so spielend lernt, was an kleinen Handreichungen zum Tischdecken gehört. Wie bei den Tagesmahlzeiten muß auch hier das Mädchen, ohne gestört zu werden, essen, was ruhig eine halbe Stunde und mehr ausmachen darf. Ist wenig Geschirr zu reinigen, so nimmt dies eine halbe Stunde in Anspruch, bei größerer Menge hilft ebenfalls meine Nichte, so daß das Mädchen spätestens 8 1/4 Uhr fertig ist.

Nun ist „Feierabend“. Die Kinder gehen allein zu Bett und der Abend gehört ihr, das heißt, sie bringt ihre eigenen Sachen in Ordnung, liest oder schreibt an ihre Angehörigen. Gehen wir aus, so bleibt das Mädchen im Haus, bleiben wir zu Hause, so darf sie vor die Tür gehen, kurzum, die Zeit nach 8 1/4 Uhr gehört ihr. Jeden zweiten Sonntagnachmittag gebe ich von Punkt 3 Uhr ab frei; jede Woche einen Nachmittag von 4 Uhr. Wenn kein Besuch angemeldet ist, darf das Mädchen an den Zwischensonntagen vormittags zwei Stunden zur Kirche gehen.

Was brauche ich noch zu sagen, daß das Mädchen bei dieser Einteilung sich als Mensch fühlt, ganz genau die Rücksicht, die an bestimmten Tagen auf Indisposition genommen wird, sich merkt, und dann, wenn wirklich Not an Mann ist, gern eine Stunde länger mir zur Verfügung steht?

Liebe Hausfrauen, die ihr immer klagt über Unbotmäßigkeiten eurer Angestellten, habt ihr euch schon einmal in die Lage versetzt, jeden Tag die gleiche Arbeit zu machen, selten oder nie gelobt zu werden, nie gefragt zu werden, ob euch etwas weh tut, kurzum wie ein Automat zu leben resp. nicht zu leben, sondern nur zu funktionieren? Zugegeben, daß es auch rühdige Schafe unter den Hausangestellten gibt, aber sind wir fehlerfrei? Muß solch altes Thema immer wieder durchgeaut werden? Ich bin überzeugt, wenn nur ein kleiner Teil aller Hausfrauen ihre Mädchen so behandeln würden, wie sie wünschen würden, daß man ihr Kind behandelt, wenn es benötigt wäre, in Stellung zu gehen, so gäbe es weniger unzufriedene Arbeitgeber und -nehmer!

Ist das Mädchen einmal nicht auf dem Posten, so laßt sie einen halben Tag ausruhen, greift selbst einmal mit zu, zeigt, daß auch die Arbeit, die euer Haushalt verursacht, nicht „unter eurer Würde“ liegt und ihr werdet ungeahnte Erfolge erzielen. Ich bin absolut nicht dauernd hinter dem Mädchen her, sondern sitze pro Tag mindestens 4 bis 5 Stunden an der Schreibmaschine im Arbeitszimmer meines Mannes und wir schaffen alles, was nötig ist, das Mädchen hat dadurch jede Freiheit, die sie wünschen kann.

Den vorstehenden Artikel fanden wir vor einiger Zeit im „Generalanzeiger“ (Beilage des „Berliner Tageblatts“) und wollen ihn unseren Kolleginnen nicht vorenthalten. Er zeigt, wie es möglich ist, auch die Hauswirtschaft einzurichten, daß man bei einer geregelten Arbeitszeit trotz allem seine Tagesarbeit schafft. Es käme bei genauer Berechnung in dem geschilderten Haushalt immerhin noch eine 11stündige Arbeitszeit heraus, die sich bei ein wenig gutem Willen, und diese Hausfrau scheint sehr viel zu haben, noch verringern ließe. Hoffen wir, daß ein so geführter Haushalt nicht eine Ausnahme bedeutet. Sache unserer Kolleginnen ist es, dahin zu streben, daß auch sie sich solche Arbeitsbedingungen schaffen.

Anfallgesetzgebung für Hausangestellte.

In der „Sozialen Praxis“ vom 7. Juni 1922 lesen wir:

„Die Ausdehnung der französischen Unfallgesetzgebung auf die Hausangestellten ist nach 15jährigen Vorarbeiten erfolgt.“ Wie oft ist vom Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands gefordert, auch im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist von uns die Frage angeschnitten und betont worden, daß wir alle Ursache hätten, auch die Hausangestellten unter das Unfallgesetz zu bringen.

Es ist eine Ungerechtigkeit, daß die Hausangestellten davon ausgeschlossen sind, denn in den Hauswirtschaften kommen nicht weniger Unfälle vor als in den Fabriken. Deutschland, das Land der Sozialgesetzgebung, muß sich in der Frage „Hausangestellten“ von Frankreich was vormachen lassen. Nun sage noch einer, daß die Hausangestellten wie alle anderen Arbeiter vor dem Gesetzgeber in Deutschland gleichgewertet werden.

Die bürgerliche Presse als Lohndrücker.

Hedwig Rowe-Köln.

Wer gelegentlich den Inseratenteil der hiesigen bürgerlichen Presse studierte, dem mußte es auffallen, daß in den zahlreichen Inseraten, in denen die heute sehr begehrten Hausangestellten gesucht werden, neuerdings die Benennung der Lohnhöhe fehlt. Um dieser auffallenden Erscheinung aus dem Grund zu gehen, ging eine Beauftragte unseres Verbandes mit einem Inserat an die Inseratenannahme des „Stadtanzeigers“, durch welches ein Alleinmädchen zu 800 Mtl. monatlich gesucht wurde. Ohne weiteres strich der Schalterbeamte die 800 Mtl. und setzte dafür „hoher Lohn“. Die fingierte „Gnädige“ bestand nunmehr natürlich auf Angabe der Lohnhöhe, es sei sonst kein Mädchen mehr zu bekommen. „Ja, das tut uns leid“, meinte der Beamte, „aber es liegt ein Uebereinkommen der Zeitungen mit den Hausfrauen vor. Wir dürfen die Löhne nicht angeben, das liegt doch nur im Interesse der Damen selber.“ Unsere Beauftragte wollte nun natürlich wissen, weshalb es im Interesse der Damen läge, wenn ihnen auf diese Weise die Hausangestelltenfrage erschwert würde. „Ja, sehen Sie, wir handeln im Interesse der Damen, die ein Mädchen haben, das ihnen durch die hohen Löhne in der Zeitung natürlich abgejagt würde.“

Hausangestellte, erwacht! Zwei Lehren gibt uns dies Verhalten: Die bürgerliche Presse einschließlich der „parteilosen“ Stadtanzeigerpresse, die leider noch in unzähligen Arbeiterwohnungen zu finden ist, sind wieder einmal als das gefügige Werkzeug der Besitzenden entlarvt worden! Unbedenklich gehen sie mit diesen ein Bündnis ein, das dazu dienen soll, den ohnehin am meisten entrechteten und ausgebeuteten Stand auf das schwerste wirtschaftlich zu schädigen. Der Lohn von 800 Mtl. monatlich, der nach Friedenswert etwa 20 Mtl. monatlich beträgt, und wovon die Hausangestellte ihre sämtlichen Bedürfnisse außer Kost und Wohnung decken soll, ist zu „hoch“, als daß ihn der Stadtanzeiger aufnehmen könnte. Die „maßlose Begehrlichkeit“ der Mädchen, die heute aus Mangellosigkeit und Unwissenheit noch für 250 und 300 Mtl. im Monat arbeiten, könnte ja durch solche Verlockungen „aufgepeitscht“ werden!

Zum anderen beweist die bürgerliche Klasse durch ein solches Vorgehen, daß ihre eigenen Grundprinzipien für sie nur solange Geltung haben, als sie zu ihrem Vorteil dienen und gegen die Besitzlosen gerichtet sind. Das vielgepriesene Gesetz vom „freien Spiel der Kräfte“, der „Regelung des Arbeitsmarktes durch Angebot und Nachfrage“, das den Besitzlosen unendliche Leiden und Opfer auferlegte, indem das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage meistens überstieg, soll in dem Augenblick durch künstliche Mittelchen unwirksam gemacht werden, in dem in einem proletarischen Erwerbszweig einmal die Nachfrage nicht annähernd durch das Angebot befriedigt werden kann. Dank der glorreichen Zustände in diesem Beruf (kümmerlichster Lohn bei unbegrenzter Arbeitszeit) geht das Angebot dauernd weiter zurück. Dieser Umstand soll aber nach dem Wunsch der bürgerlichen Hausfrauen nicht zu einer Hebung des Berufes führen, sondern in völliger Vertennung der Entwicklungstendenzen und auch des wohlverstandenen eigenen Interesses der Hausfrau sollen seine Angehörigen weiter in materieller und seelischer Not verbleiben.

In keinem anderen Berufe wagte man etwas Derartiges, wie jetzt wieder das Uebereinkommen mit den bürgerlichen Zeitungen, den Arbeitnehmern zu bieten! Warum gerade den Hausangestellten? Weil sie noch nicht wie die anderen Berufskategorien den Gedanken des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses begriffen haben, ohne den sie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung für immer den schäblichsten Methoden der Ueberverteilung ausgeliefert sein werden. Darum ergeht immer wieder erneut der Ruf an alle Berufscolleginnen: Hinein in den Zentralverband der Hausangestellten!

Wenn die Herrschaft auf Reisen geht...

Von unserer Kölner Ortsgruppe wird uns geschrieben: Die unglaublichsten Dinge sind noch heute im Hausangestelltenberuf an der Tagesordnung, die immer erneut beweisen, daß die Organisation gerade für diesen Beruf eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. Kommen vor einigen Tagen zwei Hausangestellte auf das Verbandsbureau, eine Stütze und ein Kinderfräulein, die auf derselben Stelle beschäftigt sind, und klagen ihr Leid. Die „Herrschaft“ ist ins Bad nach Suhl gereist, hat erst das Kinderfräulein mitgenommen und der Stütze für ihre Ernährung ganze 200 Mtl. zurückgelassen. Nach 13 Tagen wird auch das Kinderfräulein zurückgeschickt mit der furchtlichen Summe von 100 Mtl. In Köln trifft diese die Stütze halbverhungert an. Beide Mädchen gehen auf das Bureau des Arbeitgebers zu dessen Kompanion, an den der Arbeitgeber sie verwiesen hat. Dieser weiß indessen von keiner Anweisung, den Mädchen Geld auszugeben, gibt ihnen aber auf ihre dringenden Bitten aus Mitleid 300 Mtl. Die Stütze ist nach weiteren fünf Tagen so enttrüftet, daß sie

Schwindelanfälle bekommt und zum Arzt geht. Das Resultat war: „Verschreiben kann ich Ihnen nichts, denn Sie sind an sich gesund; Sie sind nur halbverhungert, hier haben Sie hundert Mark und kaufen sich dafür etwas zu essen.“

Im Verbandsbureau wurden die Mädchen natürlich sofort aufgefährt, daß sie gegenüber ihrem menschenfreundlichen Arbeitgeber keinerlei Verpflichtungen mehr hätten und schon längst die Stellung hätten verlassen sollen. Und selbst jetzt noch zeigte sich das Verantwortlichkeitsgefühl dieser armen hungernden Mädchen tausendmal überlegen der Pflichtvergesenheit der in der Sommerfrische sich amüsierenden „Herrschaft“. „Wir können doch die Wohnung nicht leer stehen lassen,“ war ihr Einwand, den sie erst auf die Gegenfrage fallen ließen, ob sie denn die Teppiche anessen wollten. Schon am nächsten Morgen wurden die Wohnungsschlüssel an den Arbeitgeber abgehandelt, und beide Mädchen erhielten bei der heute herrschenden Hausangestelltenknappheit sofort eine neue Stellung durch den städtischen Arbeitsnachweis.

Hausangestellte! Wenn man mit Angehörigen eures Standes noch derart unzulänglichem wagt, trägt auch ihr selbst einen großen Teil Schuld daran. Derartige Fälle ließen sich nach Belieben vermehren. Nur eine große starke Organisation kann euch vor Ausbeutung und Mißhandlung schützen, darum organisiert euch im Zentralverband der Hausangestellten!

Hausangestellte!

Sie sind immer nur da, um zu dienen, Niemand fragt sie nach ihrem Begehren. Solange sie gehorchen, ist man zu ihnen freundlich, so wie zu Fremden — nicht mehr.
Anton Wildgans.

Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 ist auch die Gesindbesonderung hinweggefegt worden — aber dadurch kaum viel an dem inneren Verhältnis zwischen „Herrschaft“ und „Dienstboten“ gebessert worden. Noch immer jammert die Gnädige über die Dienstbotennot, bemüht sich aber nicht, den Haushaltberuf höher zu werten. Die neue reichsgesetzliche Regelung des früheren Gesindrechts wird die häusliche Gemeinschaft ebenfalls nicht zu einem Vertrauensverhältnis machen. Erste Voraussetzung hierfür wäre die innerliche Anerkennung der gesetzlich festgelegten Rechte der Hausangestellten durch die gnädigen Frauen. Doch davon sind wir auch heute noch sehr weit entfernt. Noch heute gibt es trotz des angeblichen Mangels an Hausangestellten verfallene Diensthäuser, wo die bedauernswerten Mädchen am Elend festgelegt sind wie der Hund an der Kette. Unfragbar viel Arbeit, das Essen miserabel und ungenügend. Dann der Lohn?! Einen geradezu klassischen Beweis dafür erbringt ein Brief einer solchen würdigen Dame an eine Stellenvermittlerin. Er sei als Dokument nachstehend abgedruckt.

Übliches Bureau!

Ihre Zuschrift habe ich heute erhalten und teile Ihnen mit, welche Art Mädchen wir benötigen. Da wir ein ständiges Mädchen für alles möchten, so halt eine solche, die im Herbst von Oberstdorf fortgeht, also dort keinen Liebhaber usw. hat. Am liebsten ein Mädchen mit langen Zeugnissen als Köchin für alles aus besseren Privathäusern. Lohn nach Übereinkommen. Sollten Sie kein solches Mädchen haben, da die nicht so oft frei werden, so ist uns eine Anfängerin mit sehr guten Schulzeugnissen aus anständiger, reinlicher Familie, die schon zu Hause zugeholfen hat, lieber als ein Mädchen mit kurzen Zeugnissen. Da wir jetzt solid beanspruchen, sind Mädchen aus Pensionen, Gasthäusern, wo Zimmerherren usw. waren, ausgeschlossen. Stark braucht das Mädchen nicht zu sein, da bei uns keine starke Stelle ist, nur zwei Personen. Doch muß selbe ganz gesund sein, keinen Schaden wie Husten usw. haben und nicht in anderen Umständen sein, die suchen so leichte Stellen. Wir beanspruchen sehr reine, akurate Arbeit, stilles, artiges Benehmen, da wir auch auf persönliche Bedienung rechnen. Wenn möglich kein hübsches starkes Mädchen, da selbe mehr Ansehungen von Liebhabern und Saisonstellen haben, und es uns nicht angenehm wäre, mitten in unserem Oberstdorfer Aufenthalt mit dem Mädchen wechseln zu müssen, wenn selbe in der Hauptsaison eine Saisonstelle bestimme, die doch wegen den Trinkgeldern allen andern vorgezogen werden. Auf den andern halben Bogen schreibe ich Ihnen alle unsere Ansprüche und Bedingungen, und das sie selbe den Mädchen zu lesen geben können. Von jenen Mädchen, die diesen Ansprüchen entsprechen, und denen die Verhältnisse bei uns passen, lassen Sie mir von den betreffenden selbst, ich möchte ihre Art zu schreiben kennenlernen, schreiben, bei wem sie gebietet haben (Dienstgeberstellung) und als was? Wann sie dort eingestanden sind? Wann sie ausgestanden sind (Datum), aus wieviel Personen die Familie bestand, ob eine Frau im Hause war (und Haushälterin und einzelner Herr und ob Zimmerherrn oder Zimmerfräulein waren)?

Schreiben Sie mir, was ich Ihnen für die Vermittlung schulde, wenn ich durch Sie aufnehme. Wäre es ein Mädchen, die keine Dienstzeugnisse hat, so soll selbe mir ihr letztes Schulzeugnis abschreiben. Auch sollen die Mädchen ihr Alter, Lohnansprüche usw. schreiben. Würde mir eines der Offerten zusagen, so würde ich Ihnen per Geldanweisung die Darangabe und Vermittlungsgebühr senden, und Sie würden das Mädchen für mich aufnehmen und per Post mir ihr Buch senden. Die Stelle wäre am 1. Juli anzutreten, vielleicht auch schon etwas früher. Am 26. Juni werden wir nach Oberstdorf kommen, müssen uns aber dort erst eine möblierte Wohnung zum Selbstkosten suchen. Ersuche in beiliegendem um baldige Antwort.

Aufnahmebedingungen.

Bei uns ist österreichisches Kündigungsrecht, das ist vierzehntägig, der Austrittstag unabhängig vom Datum und Eintrittstag. Auch kann das Mädchen nur nach abgelaufener Kündigungsfrist die Stelle verlassen, nie plötzlich, auch nicht im Falle der Erkrankung ihrer Verwandten usw. Stark braucht das Mädchen nicht sein, da bei uns zwei Personen keine schwere Stelle ist, doch muß sie vollkommen ge-

und sein, darf also nicht leiden an Husten, Katarrh mit Nasentropfen, wehen Händen, wehen Füßen, Schweißhänden oder Schweißhänden oder üblem Körpergeruch (nicht parfümiert), Bluthände, Ausschlag oder Wimmerlein, Kurzstichtigkeit, Schwerhörigkeit, hinfallende Krankheit usw., Schwangerschaft.

Frühmorgens 1/6 Uhr, je nach den Verhältnissen, hat das Mädchen mit sich fertig zu sein, frisiert usw., da wir für gewöhnlich auch sehr früh aufstehen. Da wir viel Bestügel essen, das wir lebend kaufen, so muß unser Mädchen selbes umbringen und zurechteln, kann sie es nicht, so lernen wir es ihr. Da bei uns nicht viel Arbeit ist, beanspruchen wir auch persönliche Bedienung. Auch wäre es uns lieb, wenn das Mädchen soviel Handnähen und Handstricken könnte, als man zum Ausbessern von Wäsche usw. benötigt; ein arbeitscheues Mädchen mögen wir aber nicht, wenn bei uns auch nicht viel Arbeit ist, so wollen wir doch kein mürrisches Gesicht sehen, wenn wir z. B. Besuch bekommen und etwas mehr zu tun ist. Da ich lebend bin (nicht lungentranke) und nicht aufs Klosett gehe, hat das Mädchen den Topf auszuwecheln. Der Ruhe halber hat das Mädchen im Haus weiche Schuhe (die nicht klappern) zu tragen und zu auswärtigen Besorgungen mit Schuhen zu wechseln für gewöhnlich, da der jedesmalige Wechsel mit Stiefeln zu zeitraubend wäre. Untertags kann sich das Mädchen zu auswärtigen Besorgungen nicht umkleiden, Schmutzarbeit ist so keine bei uns. Für gewöhnlich hat sie weiße Schürzen zu tragen, zum Kochen usw. dunkle Waschschürzen darüber. Haben wir bei der möblierten Wohnung keine uns zuzugende Waschküche, so geben wir die große Wäsche auswärts, das andere und die Mädchenwäsche wird dann ohne Auslösen mit Sunlichtseife gewaschen zu Hause. Bei uns wird häufig Tee statt Kaffee getrunken, auch gibt es abends häufig Milchspeise oder Tee oder Milch, bei beiden letzten gestrichenes Brot. Da wir vom Geflügel viel Leber haben, die wir nicht essen dürfen, muß das Mädchen Leber essen können.

Zu diesem vor der Revolution verbrochenen Schreibebrief noch viel zu bemerken, erübrigt sich. Alle Hausangestellten mühten daraus lernen. Um die allgemeine Lage der Hausangestellten zu verbessern, ist es nötig, allgemein dem Beispiel der anderen Berufe zu folgen und sich zu organisieren. Denn die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kann nur erfolgreich durch die Organisation erfolgen. Als Einzelperson diese Fragen zu erledigen, werden die Mädchen immer zu schwach sein. Der obige Brief beweist es. Mit dem Wegfall des Wortes „Dienstbote“ und der Einsetzung des Wortes „Hausangestellte“ als Begriffsbestimmung hierfür ist verflucht wenig gewonnen. Man organisiert sich im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands und lasse die Gnädige schimpfen über die „Faulheit und Undantbarkeit“ der Dienstboten! jka.

Der Hausfrauenbund.

Der Arbeitgeberinnenverband (Hausfrauenbund) sucht mit allen erdenklichen Mitteln vom Verhandlungszwang vor dem Schlichtungsausschuss auszuschleichen. Einen Schiedspruch vom 21. Juli 1922 betreffs Erhöhung der Löhne der Hausangestellten lehnten die Damen ab mit der Begründung, daß in ihren Satzungen der § 2c geändert wurde in der Weise, damit die Organisation des Hausfrauenbundes zu Abschließen von Lohnsätzen nicht mehr berechtigt ist. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (Arbeitgeber), Herr Schuster, erklärte: Der Hausfrauenbund hat ohne Zweifel die Eigenschaft des Arbeitgebers und ist somit im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 tariffähig, auch wenn auf dieses Recht durch Satzungsänderungen freiwillig verzichtet wird. Zwischen den Parteien Hausfrauenbund und Zentralverband der Hausangestellten, Ortsgruppe Nürnberg-Fürth, und dem christlichen Verband wurde ein Normaldienstvertrag abgeschlossen, der seit 15. September 1919 in Kraft ist und die Genehmigung der zuständigen Behörden gefunden hat. Neben dem Normaldienstvertrag, der als Manteltarifvertrag aufzufassen ist, besteht eine Lohnliste, die je nach den Leuerungsverhältnissen unter Mitwirkung des Schlichtungsausschusses erhöht wurde. Die Hausfrauen (Hausfrauenbund) erkennen die Vorzüge des Normaldienstvertrages in sozialer Hinsicht an und erstreben nur eine Kündigung gegen Festlegungen von Lohnsätzen. Eine derartige Umgehung der Festlegung von Lohnsätzen erkannte der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nicht an, denn, so sagte er, könnten ja alle Arbeitgeber ihre Organisationsklauseln ändern, und wir hätten überhaupt keine verhandlungsfähigen Parteien mehr, um Lohnverträge für die Arbeiterchaft abzuschließen zu können. Es erfolgte der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses, der eine Erhöhung der niederen Lohnsätze der ständigen Hausangestellten um rund 75 Proz., bei den höheren Lohnsätzen bis auf rund 50 Proz. vorfiel. Bei den unständigen Hausangestellten (Putzfrauen usw.) wurde die Erhöhung auf rund 35 Proz. beschlossen. Da die Vertreterinnen des Hausfrauenbundes den Schiedspruch ablehnten, ist nunmehr das Bandeseinigungsamt, Zweigstelle Nürnberg, um die Rechtsverbindlichkeitserklärung des Schiedspruches vom 21. Juli 1922 ersucht worden. Diese Stelle hat die Sache dem Reichsarbeitsministerium übergeben, und es bleibt nun abzuwarten, ob sich das Reichsarbeitsministerium dem sachlichen Urteil des Nürnberger Schlichtungsausschusses anschließt, was aller Voraussetzung nach anzunehmen ist. Da für August von unserem Verband neue Lohnforderungen eingereicht sind, so kann erst nach dem Urteil des Reichsarbeitsministeriums dazu Stellung genommen werden, und wurde eine diesbezügliche Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden Herrn Schuster bis auf weiteres vertagt. Auffallend war, daß die Christlichen sich diesmal unseren Forderungen nicht angeschlossen haben, wohl ein Zeichen, daß der christliche Verband nur als Schwanz des Hausfrauenbundes in Betracht kommt, nicht aber die Interessen der Hausangestellten vertritt. Diese Aufgabe bleibt nur dem Zentralverband der Hausangestellten überlassen, und wir werden getreulich unseren Mitgliebrern zur Seite stehen und den Kampf um bessere Lohnverhältnisse mit dem Hausfrauenbund weiterführen.

Helene Grünberg.

Aus unseren Ortsgruppen

Kolleginnen! Führt dem Verband neue Mitglieder zu!

Berlin. In der am 10. August stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte, da Kollegin Köhler verhindert war, Kollegin Raab. Das Thema lautete „Unser dritter Verbandstag“. In sehr belehrender und anregender Weise erläuterte die Referentin die Aufgaben eines Verbandstages. Kollegin Raab führte aus, daß die Kolleginnen sich bei der Wahl zum Verbandstage es sehr genau überlegen müssen, wem sie bei der Wahl ihre Stimme geben wollen. Die gewählten Delegierten müssen das Vertrauen der Mitglieder besitzen und sich der Verantwortung bewußt sein. Die Kolleginnen folgten dem Vortrag mit großem Interesse. Kollegin Heinrick beantragte infolge fortschreitender Geldentwertung den Beitrag auf 15 Mk. zu erhöhen, wozu Zustimmung wurde. Die Beitragserhöhung tritt am 1. September in Kraft. Nach Aufforderung, treu zum Verbandsverband zu halten und für unsere am 24. August stattfindende öffentliche Versammlung rege Propaganda zu treiben und die Flugblätter zu verteilen, schloß die Versammlung.

Chemnitz. Unsere Mitgliederversammlung war sehr gut besucht. Kollege David-Dresden sprach über die Notwendigkeit der Organisation. Hauptsächlich sind es die Reinmachefrauen, die noch nicht den Zweck der Organisation erkannt haben und für geringen Lohn arbeiten. Kollegin Hofmann gab den Bericht von den Verhandlungen zwischen dem Bankverein und unserem Verband. Die Reinmachefrauen arbeiten zurzeit für 14—16 Mk. die Stunde und treten sofort in weitere Lohnforderungen. Für den 17. September ist ein Bunter Abend geplant, bestehend in Mandolinenkonzert und weiteren Vorträgen. Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Die Verwaltung.

Kambura. Mitgliederversammlung am 10. August 1922. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Kollegin Bartel das Abschiedsreden der Kolleginnen Griesbach und Schacht bekannt, deren Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde. Sodann berichtete die Kollegin Wagantnack ausführlich über die Lohnverhandlungen des letzten Monats. Leider sind dieselben noch nicht überall in dem Maße zum Abschluß gekommen, wie wir es in Anbetracht der steigenden Leuerung und der prozentualen Lohnhöhung anderer Arbeitnehmergruppen erwartet hatten, und so mußten wir, wie schon so häufig, mit einzelnen Tarifkontrahenten vor dem Schlichtungsausschuß verhandeln.

Zur Beitragserhöhung, die der weiteren Geldentwertung wegen erfolgen mußte, brachte der Vorstand folgende drei Stofflagen in Vorschlag: Mindestbeitrag 15 Mk., für teilweise Beschäftigte 20 Mk., für Vollbeschäftigte 25 Mk. pro Monat. Die vorgeschlagenen Sätze wurden nach kurzer Diskussion gegen eine Stimme angenommen und treten somit am 1. September in Kraft.

Ueber die Bedeutung der Organisation für Hausangestellte referierte die Frau Bierdahl in klarer, leicht verständlicher Weise. Sie griff zurück in die Zeit des Feudalismus, in der für alle Arbeitnehmer die Zeit des dienenden Standes war; wie sich auch diese erst allmählich durch die geschichtliche Entwicklung und durch Zusammenschluß in Organisationen zu dem freien Berufsmenschen emporgearbeitet haben. So heißt es auch für die Hausangestellten, sich freizumachen zur freien Arbeiterin ihres Berufes, was sie eben nur durch festen Zusammenschluß in der Organisation zu erreichen vermag. Dem Vortrag wurde von der Versammlung lebhaft Beifall gezollt. Am Schluß der Versammlung gelangten noch einige interne Angelegenheiten zur Erledigung.

Honig. Mitgliederversammlung am 3. August 1922. Kollegin Kretschmer gab den Kassenbericht. Aus demselben war zu ersehen, daß unsere Ortsgruppe am Schluß des 2. Quartals einen Kassenbestand von 1090,92 Mk. aufzuweisen hat. Auch wurde bei diesem Punkt noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft für alle Mitglieder nur der Beitrag von 5 Mk. pro Monat ohne Ortszuschlag in Frage kommt. Dann mußten wir für drei ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Neuwahlen vornehmen. Nachdem noch bei einigen Firmen Lohnforderungen gestellt wurden und nach Bekanntgabe, daß unser für den 9. Oktober festgesetzter Verbandstag leider auf unbestimmte Zeit verschoben werden mußte, war gegen 10 Uhr Schluß der diesmal recht gutbesuchten Versammlung.

Wrocław. Die Mitgliederversammlung am 27. Juli beschäftigte sich mit Statutenberatung und Anträgen zum Verbandstag sowie mit neuen Lohnforderungen und einer Ergänzungswahl des Vorstandes. Kollegin Klevenhufen verlas die Abrechnung, die von den Revisoren geprüft und in Ordnung befunden worden ist. Der Kassierer wurde Entlastung erteilt. Die Beratung der Statuten ergab geringe Änderungen. Als Delegierte ist Kollegin Klevenhufen vorgeschlagen. Für die Krankenhäuser und Schulen sind wieder Lohnverhandlungen im Gange, welche hoffentlich von Erfolg sind. Unter Verschiedenes wurde angeregt, recht bald wieder eine Feier zu veranstalten, und weil sechs Kolleginnen am 12. August Geburtstag haben, der 12. August zu einer Verbandsfeier bestimmt. E. Klevenhufen.

Sterbetafel

Berlin. Am 31. Juli verstarb unsere langjährige liebe Kollegin Auguste Abromeit in ihrer Heimat, wo sie gläubige Erholung zu finden. Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Nürnberg-Fürth. Die Kollegin Käthe Michel, 33 Jahre alt, verstarb infolge einer Kropfoperation. Der immer lustigen und unermüdlichen Mitarbeiterin unseres Verbandes werden wir stets ehrend gedenken. Ein Kranz wurde bei der Beerdigung niedergelegt mit den letzten Grüßen der Mitglieder und der Ortsverwaltung.

Wrocław. Am 7. August starb unser langjähriges Mitglied Frau Olga Michel. Ehre ihrem Andenken!

Mitteilungen des Zentralvorstandes

Den Ortsgruppen zur Kenntnis, daß am 24. Juli 1922 Rundschreiben Nr. 56 zum Verband gekommen ist. Der Hauptvorstand.

Versammlungskalender

Freundinnen und Bekannte sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Berlin. Büro: Engelauer 29 ptr. Tel.: Moritzplatz 11371. Geöffnet von 9—11 und von 3—6 Uhr, Sonnabends 9—11 Uhr.

Wir bitten, alle Geld- sowie Einschreibsendungen an die Kollegin Hulda Heinrich, Engelauer 29 ptr., zu adressieren.

Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 14. September, abends 7½ Uhr, in der Schulaula, Winterfeldstr. 16. Tagesordnung: Welchen Wert hat die Bildung für die Hausangestellten? Verbandsangelegenheiten.

Bezirksabende:

Zehlendorf: Mittwoch, den 6. September, im Restaurant Mitten, Potsdamer Str. 25.

Wilmersdorf: Dienstag, den 19. September, abends 7½ Uhr, im Restaurant Piper, Gasteiner Str. 6.

Charlottenburg: Mittwoch, den 20. September, abends 7½ Uhr, im Restaurant Thunack, Wielandstr. 4.

Schöneberg: Donnerstag, den 21. September, abends 7½ Uhr, in der Schule Winterfeldstr. 16.

Sonntag, den 10. September: Spaziergang nach Wendischhof. Treffpunkt Bahnhof Grünau von 4—5 Uhr.

Sonntag, den 24. September: Restaurant Waldfrieden mit Linie 24 oder Untergrundbahn Dahlem-Dorf.

Breslau. Am 10. September: Tagesausflug nach Josten. Näheres im Bureau.

Mittwoch, den 13. September: Mitgliederversammlung für Hausangestellte im Zimmer 7/8.

Sonntag, den 17. September: Kaffeeklatsch mit humoristischen und musikalischen Vorträgen und Tanz. Geschlossene Gesellschaft. Eintrittskarten dazu im Bureau bis Mittwoch, den 13. September, abholen. Jede Kollegin muß ein Geschenk zur Verlosung mitbringen.

Jeden Mittwoch Nähabend im Zimmer 11.

Hausmeister, achtet auf den Vereinskalender in der „Volkswacht“.

Frankfurt a. M. Jeden Sonntag Spaziergang, Treffpunkt Stoltestraße 13. Abmarsch 4,15 Uhr von Stoltestr. 13.

Jeden Mittwoch Nähabend im Bureau, Stoltestr. 13, 4. Stock. Anfang 8 Uhr, Ende 11 Uhr.

Mittwoch, den 20. September, Mitgliederversammlung im Colleg 5, abends 8 Uhr, Stoltestr. 13, 2. Stock.

Am Sonntag, den 8. Oktober, soll ein Kaffeekränzchen stattfinden im Gewerkschaftshaus, Kleiner Saal. Anmeldungen werden bis spätestens 20. September beim Kollegen Rosenkranz im Bureau, Stoltestr. 13, entgegengenommen. Kaffee und Kuchen wird gestellt, Musik und Tanz ist frei, dafür sollen die Kolleginnen und Kollegen zu dieser Festlichkeit pro Kopf 30 Mk. bezahlen. Wer noch dazu etwas stiften will, ist herzlich dazu eingeladen.

Wir gratulieren unserer lieben Kollegin Amthor zu ihrer Verlobung, wünschen ihr sowie ihrem Bräutigam alles Gute.

S. A.: Alle Kolleginnen und Kolleginnen.

Hannover. Mittwoch, den 20. September, abends 8 Uhr, Mitgliederversammlung. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Sonntag, den 17. September: Tagestour nach Mellendorf. Treffpunkt 6 Uhr am Hauptbahnhof. Nachzügler können um 8,00 Uhr fahren. Proviant muß für den Tag mitgenommen werden.

Jeden Mittwoch Handarbeitsabend im Bureau, Odeonstr. 15/16 III, Zimmer 19 a.

Chemnitz. Jeden zweiten Donnerstag im Monat Versammlung. Donnerstag, den 14. September: Bunter Abend im Volkshaus.

Maadebura. Am Donnerstag, den 28. September, abends 7½ Uhr, Große öffentliche Versammlung im „Wilhelmspark“, Editharing; Vortrag des Genossenschaftssekretärs Steinte über: Entspricht unsere Entlohnung den gegenwärtigen Verhältnissen. Alle müssen unsere

Nürnberg-Fürth. Das Vereinslokal ist jeden Mittwochnachmittag von 4 Uhr ab geöffnet. Adresse: Lucherstr. 20 (historischer Hof). Jeden Mittwoch von 8 Uhr abends ab finden im Vereinslokal Versammlungen, Nähabende oder Gesellige Zusammentünfte statt. Zahlreichen Besuch der Kolleginnen sieht entgegen die Verwaltung.

Moskau. Unsere Mitgliederversammlung findet regelmäßig jeden ersten Donnerstag im Monat, abends 8 Uhr, in der Philharmonie statt. Kolleginnen beteiligt Euch zahlreich an der Versammlung und werbt neue Mitglieder.